

Im Dezember 2019

## **Änderungen bei dem OGAW-Sondervermögen Deka-Global Aktien Strategie zum 31. März 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dem Fonds (nachfolgend auch „Sondervermögen“) „Deka-Global Aktien Strategie“ (ISIN: DE0009799064) treten zum 31. März 2020 die nachfolgend dargestellten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) in Kraft.

Neben redaktionellen Anpassungen werden die Kosten in § 6 der BAB an die „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien Sondervermögen)“ mit dem Stand vom 20. Juni 2018 angepasst.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Gesamtkostenquote insgesamt jährlich bis zu 2,60 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen kann. Diese maximale Gesamtkostenquote setzt sich aus Verwaltungsvergütung, Kosten für die Verwaltung von Derivaten, Kostenpauschale und Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial bzw. -dienstleistungen zu Finanzinstrumenten, deren (potenziellen) Ausstellern und Märkten zusammen. Der bislang in den BAB angegebene Wert von 2,40 % beruht auf der versehentlich unterbliebenen Berücksichtigung der vorgenannten Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial bzw. -dienstleistungen. Eine Änderung bei den in die Gesamtkostenquote einbezogenen Kostenbestandteilen ist mit dieser Richtigstellung nicht verbunden.

Ferner erhält die Deka Investment GmbH (im Folgenden Gesellschaft) für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften anstelle von bislang 49 % der Reinerträge künftig eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft zukünftig nicht mehr berechtigt, dem Fonds Kosten in Höhe von bis zu 10 % der vereinnahmten Beträge im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von streitigen Ansprüchen zu berechnen.

Information Classification: Limited Access

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds sind die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen sowie der jeweilige Verkaufsprospekt und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse oder Landesbank oder von der Dekabank Deutsche Girozentrale, 60625 Frankfurt und unter [www.deka.de](http://www.deka.de) erhalten.

Außerdem beinhaltet die Kostenpauschale neben den bereits enthaltenen Kosten künftig auch die nachfolgend genannten Gebühren und Kosten, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- bankübliche Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (einschließlich Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungen bei der Anteilwertermittlung;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden.

Da die Kosten von der Kostenpauschale abgedeckt werden, die in ihrer Höhe unverändert bleibt, führen die Anpassungen nicht zu einer Erhöhung der tatsächlich erhobenen Kostenpauschale.

Daneben können künftig die nachfolgend genannten Aufwendungen zusätzlich dem Sondervermögen belastet werden:

- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den sonstigen in den BAB genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

Sollten Sie mit den vorgenannten Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich dies, etwa im Rahmen von Riester-Verträgen, negativ auf den Rahmenvertrag auswirken kann. Wenn Sie die Anteilrückgabe in Erwägung ziehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Sparkasse oder Landesbank.

Weitere Informationen über die Änderungen können Sie außerdem der entsprechenden Veröffentlichung im Bundesanzeiger und der Internetseite [www.deka.de](http://www.deka.de) entnehmen. Zum 31. März 2020 erscheinen aktualisierte, gesetzliche Verkaufsunterlagen, die kostenfrei bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main erhältlich sowie im Internet unter [www.deka.de](http://www.deka.de) abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Information Classification: Limited Access

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds sind die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen sowie der jeweilige Verkaufsprospekt und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse oder Landesbank oder von der DekaBank Deutsche Girozentrale, 60625 Frankfurt und unter [www.deka.de](http://www.deka.de) erhalten.